

Statistischer Bericht



Binnenhandel im Freistaat Sachsen

2020

G I 3 – j/20

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- z geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon 449 3578 33-1913
Telefax 449 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionschluss
Juli 2021

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2021
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht G I 3 - j/20
Binnenhandel im Freistaat Sachsen
Jahr 2020

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel seit Januar 2018](#)
2. [Umsatzentwicklung im Einzelhandel nach Wirtschaftszweigen \(Messzahlen; Basis ist der Durchschnitt des Jahres 2015\)](#)
3. [Veränderung des Umsatzes im Einzelhandel nach Wirtschaftszweigen](#)
4. [Beschäftigtenzahl im Einzelhandel nach Wirtschaftszweigen](#)
5. [Umsatz und Beschäftigung im Kfz-Handel seit Januar 2018](#)
6. [Umsatzentwicklung im Kraftfahrzeughandel nach Wirtschaftszweigen \(Messzahlen; Basis ist der Durchschnitt des Jahres 2015\)](#)
7. [Veränderung des Umsatzes im Kraftfahrzeughandel](#)
8. [Beschäftigtenzahl im Kraftfahrzeughandel nach Wirtschaftszweigen](#)
9. [Umsatz und Beschäftigung im Großhandel seit Januar 2018 \(Messzahlen; Basis ist der Durchschnitt des Jahres 2015\)](#)
10. [Umsatzentwicklung im Großhandel nach Wirtschaftszweigen](#)
11. [Veränderung des Umsatzes im Großhandel nach Wirtschaftszweigen](#)
12. [Beschäftigtenzahl im Großhandel nach Wirtschaftszweigen](#)

Abbildungen

1. [Entwicklung des Umsatzes und der Beschäftigtenzahlen im Einzelhandel 2020](#)
2. [Anteil ausgewählter Wirtschaftsgruppen am Umsatz im Einzelhandel 2020](#)

[Inhalt](#)**Vorbemerkungen**

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht für die [Monatsstatistik im Handel](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Gross-Einzelhandel/monatsstatistik-handel.pdf?__blob=publicationFile

Erschienen am 15/04/2020

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



Zusätzliche Erläuterungen

Einzelhandel

Einzelhandel betreibt, wer Neu- und Gebrauchtwaren in eigenem Namen für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung (Kommissionshandel) überwiegend an private Haushalte für den privaten Ge- und Verbrauch absetzt. Handelswaren sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, d. h. nicht mehr als handelsübliche Be- und Verarbeitung weiterveräußert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Handelsware in Verkaufsräumen, an Ständen, durch Haustürverkauf, als Versandhandel oder über das Internet verkauft wird. Der Verkauf in Apotheken ist Einzelhandel, auch wenn über eine gesetzliche Krankenkasse oder Ersatzkasse abgerechnet wird. Das betrifft auch Augenoptiker und Hörgeräteakustiker. In der WZ 2008 wird auch der Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen an Tankstellen dem Einzelhandel zugerechnet.

Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Dieser Bereich umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf Kraftfahrzeuge einschließlich Lastkraftwagen, Anhänger und Krafträder beziehen, außer deren Herstellung und Vermietung. Dazu zählen der Groß- und Einzelhandel mit Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen sowie Groß- und Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge. Ebenfalls eingeschlossen sind die Handelsvermittlung, der Versandhandel sowie der Handel über das Internet sowie das Waschen, Polieren usw. von Kraftfahrzeugen.

Großhandel

Großhandel umfasst den Wiederverkauf (ohne über die handelsübliche Manipulation hinausgehende Weiterverarbeitung) von Neu- und Gebrauchtwaren an Einzelhändler, Unternehmen, kommerzielle Nutzer, Körperschaften und berufliche Nutzer oder andere Großhändler sowie die Handelsvermittlung bzw. den Kaufabschluss auf Rechnung solcher Auftraggeber, auch über das Internet. Zu den Großhändlern zählen beispielsweise Industriezulieferer, Export-, Importfirmen und Einkaufsgenossenschaften sowie Verkaufsniederlassungen von Herstellern zur Vermarktung ihrer Produkte. Ferner zählen dazu auch Waren- und Rohstoffmakler, Kommissionäre und Handelsvertreter, die im Namen und auf Rechnung anderer Handel betreiben, sowie landwirtschaftliche Einkaufs- und Absatzgenossenschaften.

Unternehmen/Arbeitsstätten

Das Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Geschäftsaufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensbestandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Ein Unternehmen kann aus einer oder mehreren Arbeitsstätten bestehen. Eine Arbeitsstätte (örtliche Einheit) ist ein an einem räumlich festgelegten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Verkaufsladen, Büro, Lagerhaus), wo üblicherweise eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Umsatz (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatz im Handel ist der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und sonstigen Leistungen (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie gesondert in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw. ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Zum Umsatz zählen auch Erlöse aus Kommissions- und Streckengeschäften, Provisionen, Kostenvergütungen aus der Vermittlung von Waren (nicht der Wert der vermittelten Waren), (nicht gewerblich besteuerte) Erlöse aus Land- und Forstwirtschaft sowie betriebsfremde Erträge (z. B. Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung von betriebsfremd genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen). Nicht zum Umsatz im Handel gehören jedoch außerordentliche Erträge (z. B. aus dem Verkauf von Anlagevermögen) und Zinserträge aus nicht betriebsnotwendigem Kapital oder Erträge aus Beteiligungen. An die Kundschaft gewährte Skonti und Erlösschmälerungen (z. B. Preisnachlässe, Rabatte, Jahresrückvergütungen, Boni) sind bei der Ermittlung des Umsatzes abzusetzen. Bei Tankstellen in fremdem Namen (Agenturtankstellen) sind als Umsatz aus Mineralölprodukten nur die daraus erzielten Provisionen und Kostenvergütungen anzugeben. Bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind sowohl der auf das Unternehmen entfallende Umsatz mit Dritten als auch die mit den übrigen Tochtergesellschaften bzw. der Muttergesellschaft getätigten Innenumsätze anzugeben. Bei den Verwaltungsdaten liegen für den Organträger Umsätze der gesamten Organschaft vor, für die Organgesellschaften dagegen keine. Deshalb werden bei der Verwaltungsdatenverwendung (im Mixmodell im Kfz-Handel und Großhandel für Unternehmen unterhalb der Umsatzgrenzen) für alle Mitglieder einer umsatzsteuerlichen Organschaft Umsatzschätzungen vorgenommen.

Beschäftigte

Beschäftigte sind tätige Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden und Praktikanten. Dazu gehören auch vorübergehend Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber) und alle Teilzeitbeschäftigten – ohne eine Umrechnung auf Vollbeschäftigte. Bei Vollbeschäftigten entspricht die durchschnittliche Arbeitszeit der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die durchschnittliche Arbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- oder betriebsübliche Arbeitszeit; hierunter sind auch die geringfügig Beschäftigten ("450 Euro-Kräfte", Tätigkeiten mit einer Arbeitszeit von unter 15 Stunden pro Woche) nachzuweisen. Bei der Verwaltungsdatenverwendung stehen nur Informationen zu SV-pflichtig Beschäftigten und zu geringfügig Beschäftigten zur Verfügung. Deshalb können bei diesen Einheiten die tätigen Inhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige nicht mit ausgewertet werden.

Sondersummen

Sondersummen werden aufgrund bestehender Lieferverpflichtungen an Hauptnutzer bzw. wegen des besonderen öffentlichen Interesses ausgewiesen. Sie entsprechen nur Teilen von Wirtschaftsgruppen oder sind wirtschaftsgruppenübergreifend. Nachfolgend wird der Bezug zur Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 2008) hergestellt und die einfließenden Wirtschaftsunterklassen benannt:

462-01 beinhaltet Großhandel ohne Handelsvermittlung.

474-01 beinhaltet Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik; Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf; Einzelhandel mit Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten; Einzelhandel mit elektrischen Haushaltgeräten; Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat; Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern

4751-02 beinhaltet Einzelhandel mit Textilien; Einzelhandel mit Bekleidung; Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren

4773-01 beinhaltet Apotheken; Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln; Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln.

[Inhalt](#)**1. Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel¹⁾ seit Januar 2018**

Jahr Monat	Umsatz				Beschäftigte			
	in jeweiligen Preisen		in Preisen des Jahres 2015		insgesamt		darunter: Teilzeitbeschäftigte	
	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾
2018	110,4	2,9	106,8	1,3	102,6	0,4	102,4	1,5
Januar	100,7	5,0	98,4	3,7	101,8	-0,1	101,2	0,4
Februar	94,6	2,2	92,3	1,2	101,5	-0,3	100,8	0,5
März	114,7	3,7	111,2	2,5	101,9	0,4	101,4	1,1
April	109,1	2,6	105,5	1,2	102,1	0,7	101,6	1,5
Mai	112,1	2,5	108,2	0,7	102,0	0,5	101,8	1,6
Juni	111,7	4,8	108,1	3,0	102,3	0,7	102,8	2,2
Juli	104,9	3,0	102,2	1,7	102,1	0,5	102,8	2,1
August	110,3	4,0	107,1	2,3	102,7	0,2	102,3	1,6
September	105,4	-0,5	101,3	-2,4	103,0	0,5	102,7	2,1
Oktober	112,9	6,8	108,3	4,8	103,3	0,7	102,8	2,1
November	121,3	3,2	116,7	1,7	104,3	0,9	104,6	2,2
Dezember	126,7	-2,2	122,8	-2,8	104,2	0,3	104,5	1,3
2019	113,6	2,9	109,3	2,3	103,6	1,0	104,0	1,6
Januar	103,4	2,7	100,5	2,1	102,5	0,7	102,5	1,3
Februar	98,6	4,2	95,4	3,4	102,7	1,2	103,0	2,2
März	112,2	-2,2	108,3	-2,6	102,9	1,0	103,3	1,9
April	116,4	6,7	111,7	5,9	103,1	1,0	103,4	1,8
Mai	115,2	2,8	110,4	2,0	103,1	1,1	103,6	1,8
Juni	110,0	-1,5	105,7	-2,2	103,0	0,7	103,7	0,9
Juli	113,4	8,1	109,3	6,9	103,2	1,1	104,1	1,3
August	112,0	1,5	108,0	0,8	103,9	1,2	103,8	1,5
September	107,7	2,2	103,4	2,1	104,3	1,3	104,2	1,5
Oktober	114,4	1,3	109,6	1,2	104,4	1,1	104,4	1,6
November	126,9	4,6	121,7	4,3	105,2	0,9	105,7	1,1
Dezember	132,9	4,9	127,7	4,0	105,5	1,2	106,3	1,7
2020⁴⁾	121,3	6,8	115,3	5,5	104,8	1,2	105,8	1,7
Januar	109,2	5,6	104,9	4,4	104,0	1,5	104,8	2,2
Februar	106,7	8,2	102,0	6,9	103,7	1,0	104,9	1,8
März	121,8	8,6	116,0	7,1	104,2	1,3	105,1	1,7
April	112,6	-3,3	106,5	-4,7	104,5	1,4	105,6	2,1
Mai	123,7	7,4	117,3	6,2	104,0	0,9	105,3	1,6
Juni	120,7	9,7	114,9	8,7	104,0	1,0	105,2	1,4
Juli	125,5	10,7	119,3	9,1	104,3	1,1	105,9	1,7
August	115,6	3,2	110,0	1,9	105,1	1,2	106,2	2,3
September	119,1	10,6	113,0	9,3	105,5	1,2	105,9	1,6
Oktober	129,2	12,9	122,3	11,6	105,4	1,0	105,6	1,1
November	133,8	5,4	127,1	4,4	106,2	1,0	107,1	1,3
Dezember	137,2	3,2	130,1	1,9	106,5	0,9	107,6	1,2

1) Ohne Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung von Kraftfahrzeugen.

2) Basis ist der Monatsdurchschnitt 2015.

3) Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

4) Vorläufige Ergebnisse.

[Inhalt](#)
**2. Umsatzentwicklung im Einzelhandel nach Wirtschaftszweigen
(Messzahlen; Basis ist der Durchschnitt des Jahres 2015)**

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Umsatz					
		2018	2019	2020 ¹⁾	2018	2019	2020 ¹⁾
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015		
47	Einzelhandel	110,4	113,6	121,3	106,8	109,3	115,3
	darunter						
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	110,9	113,0	120,6	106,0	107,2	111,5
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	100,1	104,4	107,7	95,1	97,5	97,5
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikations- technik (in Verkaufsräumen)	100,1	98,3	94,6	109,2	112,4	111,4
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushalts- geräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	102,4	104,5	110,8	100,2	100,8	105,6
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	108,7	117,7	120,5	102,9	109,7	110,1
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	109,9	112,3	114,5	106,7	107,9	108,7
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	125,1	134,6	166,9	121,7	131,4	164,2
	Sondersummen ²⁾						
474-01	Einzelhandel mit Möbeln, Hifi und IT	101,4	102,3	105,6	102,4	103,8	106,8
4751-02	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	100,0	100,6	78,2	98,4	97,7	75,8
4773-01	Apotheken, Einzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)	111,4	109,7	118,3	108,1	105,4	111,8

1) Vorläufige Ergebnisse.

2) [Siehe zusätzliche Erläuterungen.](#)

[Inhalt](#)**3. Veränderung des Umsatzes im Einzelhandel nach Wirtschaftszweigen**

(in Prozent)

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Veränderung des Umsatzes jeweils zum Vorjahr					
		2018	2019	2020 ¹⁾	2018	2019	2020 ¹⁾
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015		
47	Einzelhandel	2,9	2,9	6,8	1,3	2,3	5,5
	darunter						
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	4,8	1,9	6,7	2,9	1,1	4,0
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	1,6	4,3	3,2	-0,6	2,5	0,0
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikations- technik (in Verkaufsräumen)	0,9	-1,8	-3,8	5,4	2,9	-0,9
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushalts- geräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	-0,8	2,1	6,0	-1,7	0,6	4,8
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	1,2	8,3	2,4	-0,3	6,6	0,4
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	0,3	2,2	2,0	-0,7	1,1	0,7
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4,2	7,6	24,0	2,4	8,0	25,0
	Sondersummen ²⁾						
474-01	Einzelhandel mit Möbeln, Hifi und IT	-0,7	0,9	3,2	0,0	1,4	2,9
4751-02	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	-1,8	0,6	-22,3	-2,0	-0,7	-22,4
4773-01	Apotheken, Einzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)	0,5	-1,5	7,8	-0,5	-2,5	6,1

1) Vorläufige Ergebnisse.

2) [Siehe zusätzliche Erläuterungen.](#)

[Inhalt](#)**4. Beschäftigtenzahl im Einzelhandel nach Wirtschaftszweigen¹⁾**

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Beschäftigte			Veränderung der Beschäftigtenzahl		
		insgesamt	Voll- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte	insgesamt	Voll- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte
		Jahresdurchschnitt 2020			gegenüber Vorjahr		
		Durchschnitt 2015 = 100			%		
47	Einzelhandel	104,8	103,2	105,8	1,2	0,1	1,7
	darunter						
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	105,6	106,2	105,4	3,8	2,5	4,0
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	104,8	93,9	113,5	0,2	-1,1	1,2
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikations- technik (in Verkaufsräumen)	90,7	86,3	104,8	-2,7	-2,8	-2,3
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushalts- geräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	98,4	95,0	102,7	-0,5	-0,6	-0,4
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	114,2	117,8	110,5	0,4	4,8	-3,7
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	101,3	101,4	101,4	-1,4	-2,3	-0,9
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	133,4	121,0	161,6	5,2	3,8	7,7
	Sondersummen ²⁾						
474-01	Einzelhandel mit Möbeln, Hifi und IT	96,2	91,7	103,4	-0,8	-1,2	-0,4
4751-02	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	91,8	89,5	92,6	-4,4	-3,7	-4,6
4773-01	Apotheken, Einzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)	107,3	111,3	105,6	-0,2	-2,0	1,1

1) Vorläufige Ergebnisse.

[2\) Siehe zusätzliche Erläuterungen](#)

[Inhalt](#)**5. Umsatz und Beschäftigung im Kraftfahrzeughandel¹⁾ seit Januar 2018**

Jahr Monat	Umsatz				Beschäftigte			
	in jeweiligen Preisen		in Preisen des Jahres 2015		insgesamt		darunter: Teilzeitbeschäftigte	
	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾
2018	116,1	3,1	111,8	1,8	106,3	2,1	114,3	2,9
Januar	101,6	11,5	98,5	10,1	105,5	2,7	111,9	3,7
Februar	103,5	6,8	100,3	5,6	105,4	2,8	112,6	3,9
März	124,9	-4,9	120,9	-6,0	105,3	2,4	112,5	2,8
April	125,1	13,6	120,8	12,4	105,6	2,4	113,6	3,3
Mai	123,5	1,9	119,2	0,6	105,6	2,4	114,0	2,8
Juni	128,7	5,8	124,1	4,4	105,5	2,2	114,8	2,4
Juli	115,2	8,4	110,7	6,9	105,6	2,0	115,3	2,3
August	117,3	3,8	112,7	2,5	107,1	2,1	115,8	3,0
September	105,1	-6,4	101,0	-7,3	107,6	1,7	115,1	2,6
Oktober	117,2	5,0	112,6	3,9	107,9	1,8	115,5	2,7
November	124,0	0,0	118,4	-1,7	107,5	1,4	115,3	2,3
Dezember	107,1	-3,8	102,0	-5,6	107,0	1,3	115,0	2,6
2019	119,6	3,0	113,0	1,1	108,6	2,2	117,3	2,6
Januar	98,9	-2,7	94,1	-4,5	107,9	2,3	115,1	2,9
Februar	104,5	1,0	99,3	-1,0	107,8	2,3	115,3	2,4
März	128,7	3,0	121,9	0,8	107,8	2,4	116,1	3,2
April	127,8	2,2	121,0	0,2	108,0	2,3	117,2	3,2
Mai	131,4	6,4	124,2	4,2	107,8	2,1	117,4	3,0
Juni	121,0	-6,0	114,3	-7,9	107,5	1,9	117,9	2,7
Juli	128,7	11,7	121,4	9,7	107,4	1,7	118,1	2,4
August	116,7	-0,5	110,0	-2,4	109,0	1,8	118,2	2,1
September	113,1	7,6	106,8	5,7	109,8	2,0	117,8	2,3
Oktober	122,6	4,6	115,7	2,8	109,9	1,9	118,3	2,4
November	126,1	1,7	118,4	0,0	110,0	2,3	118,8	3,0
Dezember	116,2	8,5	108,7	6,6	109,7	2,5	118,1	2,7
2020⁴⁾	120,4	0,7	111,6	-1,2	107,8	-0,7	116,6	-0,6
Januar	106,6	7,8	99,8	6,1	109,2	1,2	118,1	2,6
Februar	109,6	4,9	102,3	3,0	108,8	0,9	118,1	2,4
März	109,8	-14,7	102,5	-15,9	108,4	0,6	116,9	0,7
April	84,0	-34,3	78,6	-35,0	107,6	-0,4	115,0	-1,9
Mai	106,5	-18,9	99,3	-20,0	107,0	-0,7	114,8	-2,2
Juni	116,7	-3,6	108,9	-4,7	106,8	-0,7	115,6	-2,0
Juli	147,8	14,8	136,3	12,3	106,6	-0,7	116,2	-1,6
August	116,0	-0,6	107,0	-2,7	107,3	-1,6	116,8	-1,2
September	129,6	14,6	119,6	12,0	108,4	-1,3	116,2	-1,4
Oktober	141,6	15,5	130,9	13,1	108,1	-1,6	116,7	-1,4
November	138,4	9,8	127,6	7,8	107,9	-1,9	117,1	-1,4
Dezember	138,0	18,8	126,7	16,6	107,6	-2,0	117,0	-0,9

1) Einschließlich Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen.

2) Basis ist der Monatsdurchschnitt 2015.

3) Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

4) Vorläufige Ergebnisse.

[Inhalt](#)
**6. Umsatzentwicklung im Kraftfahrzeughandel nach Wirtschaftszweigen
(Messzahlen; Basis ist der Durchschnitt des Jahres 2015)**

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Umsatz					
		2018	2019	2020 ¹⁾	2018	2019	2020 ¹⁾
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015		
45	Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	116,1	119,6	120,4	111,8	113,0	111,6
	darunter						
45.1	Handel mit Kraftwagen	117,0	120,4	120,3	112,0	113,0	110,7
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	110,6	116,1	117,1	105,9	108,9	107,7

1) Vorläufige Ergebnisse.

[Inhalt](#)**7. Veränderung des Umsatzes im Kraftfahrzeughandel
nach Wirtschaftszweigen (in Prozent)**

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Veränderung des Umsatzes jeweils zum Vorjahr					
		2018	2019	2020 ¹⁾	2018	2019	2020 ¹⁾
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015		
45	Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,1	3,0	0,7	1,8	1,1	-1,2
	darunter						
45.1	Handel mit Kraftwagen	2,7	2,9	-0,1	1,0	0,9	-2,0
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	2,4	5,0	0,9	0,9	2,8	-1,1

1) Vorläufige Ergebnisse.

[Inhalt](#)**8. Beschäftigtenzahl im Kraftfahrzeughandel nach Wirtschaftszweigen¹⁾**

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Beschäftigte			Veränderung der Beschäftigtenzahl		
		insgesamt	Voll- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte	insgesamt	Voll- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte
		Jahresdurchschnitt 2020			gegenüber Vorjahr		
		Durchschnitt 2015 = 100			%		
45	Handel mit Kraftfahrzeugen, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	107,8	106,1	116,6	-0,7	-0,7	-0,6
	darunter						
45.1	Handel mit Kraftwagen	110,0	107,9	123,8	-0,7	-0,9	0,3
45.2	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	102,3	101,2	106,3	-1,3	-0,7	-3,3

1) Vorläufige Ergebnisse.

[Inhalt](#)**9. Umsatz und Beschäftigung im Großhandel¹⁾ seit Januar 2018**

Jahr Monat	Umsatz				Beschäftigte			
	in jeweiligen Preisen		in Preisen des Jahres 2015		insgesamt		darunter: Teilzeitbeschäftigte	
	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾	Messzahl ²⁾	% ³⁾
2018	107,5	3,6	102,6	0,5	101,8	1,0	108,6	1,7
Januar	97,2	7,4	94,1	5,1	100,6	1,0	106,9	2,3
Februar	93,3	6,3	90,4	4,8	100,8	0,9	107,2	2,0
März	107,0	-3,3	103,7	-4,9	101,0	1,0	107,1	1,8
April	107,4	9,1	103,6	7,1	101,3	0,9	107,5	1,3
Mai	109,9	0,5	105,2	-2,7	101,5	1,0	108,0	1,7
Juni	113,0	5,7	107,2	1,9	101,6	1,0	108,2	0,7
Juli	107,2	8,4	101,8	4,3	101,8	1,0	109,3	1,3
August	113,9	2,5	107,9	-1,5	102,5	1,1	109,4	1,3
September	106,4	-2,8	100,7	-6,2	102,6	1,1	109,1	1,5
Oktober	114,8	9,0	108,2	4,7	102,9	1,4	110,0	2,3
November	117,2	3,4	110,6	0,1	102,9	1,0	110,3	1,9
Dezember	102,0	-2,0	97,3	-4,3	102,5	1,2	110,4	2,2
2019	110,3	2,6	105,5	2,8	102,7	0,9	110,5	1,7
Januar	98,4	1,2	94,2	0,1	102,4	1,8	108,7	1,7
Februar	96,1	3,0	91,6	1,3	102,4	1,6	108,7	1,4
März	111,1	3,8	105,6	1,8	102,4	1,4	109,1	1,9
April	112,2	4,5	106,1	2,4	102,4	1,1	109,6	2,0
Mai	112,7	2,5	106,4	1,1	102,4	0,9	110,1	1,9
Juni	108,3	-4,2	102,6	-4,3	102,5	0,9	110,7	2,3
Juli	116,5	8,7	110,8	8,8	102,6	0,8	111,4	1,9
August	111,6	-2,0	106,7	-1,1	103,4	0,9	111,5	1,9
September	113,3	6,5	109,1	8,3	103,0	0,4	111,6	2,3
Oktober	115,7	0,8	111,8	3,3	103,1	0,2	112,2	2,0
November	117,5	0,3	113,8	2,9	102,9	-	111,8	1,4
Dezember	110,2	8,0	107,0	10,0	102,5	-	110,9	0,5
2020⁴⁾	112,8	2,3	110,4	4,6	101,1	-1,6	109,6	-0,8
Januar	101,8	3,5	98,4	4,5	102,2	-0,2	110,5	1,7
Februar	101,6	5,7	98,5	7,5	101,9	-0,5	110,7	1,8
März	123,7	11,3	120,4	14,0	101,8	-0,6	109,9	0,7
April	108,0	-3,7	106,1	0,0	101,2	-1,2	108,7	-0,8
Mai	105,3	-6,6	104,0	-2,3	100,9	-1,5	108,1	-1,8
Juni	115,6	6,7	113,3	10,4	100,9	-1,6	108,4	-2,1
Juli	117,6	0,9	115,0	3,8	100,6	-1,9	109,4	-1,8
August	105,2	-5,7	103,1	-3,4	100,8	-2,5	109,3	-2,0
September	117,4	3,6	115,1	5,5	101,0	-1,9	109,6	-1,8
Oktober	119,2	3,0	117,1	4,7	100,7	-2,3	109,8	-2,1
November	119,8	2,0	117,7	3,4	100,6	-2,2	110,3	-1,3
Dezember	119,0	8,0	116,4	8,8	100,6	-1,8	109,9	-0,9

1) Sowie Handelsvermittlung; ohne Handel mit Kraftfahrzeugen.

2) Basis ist der Monatsdurchschnitt 2015.

3) Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

4) Vorläufige Ergebnisse.

[Inhalt](#)
**10. Umsatzentwicklung im Großhandel nach Wirtschaftszweigen
(Messzahlen; Basis ist der Durchschnitt des Jahres 2015)**

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Umsatz					
		2018	2019	2020 ¹⁾	2018	2019	2020 ¹⁾
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015		
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	107,5	110,3	112,8	102,6	105,5	110,4
	darunter						
46.1	Handelsvermittlung	95,6	98,8	103,3	93,3	95,8	99,7
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	105,4	104,4	104,0	99,3	97,3	95,8
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	107,7	112,5	119,8	106,2	110,6	117,2
46.6	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	114,9	119,2	115,7	110,3	112,4	107,9
46.7	Sonstiger Großhandel	113,0	114,8	111,9	104,9	107,3	110,7
	Sondersumme ²⁾						
462-01	Großhandel insgesamt (ohne Handelsvermittlung)	107,7	110,6	113,1	102,8	105,7	110,7

1) Vorläufige Ergebnisse.

2) [Siehe zusätzliche Erläuterungen.](#)

[Inhalt](#)
11. Veränderung des Umsatzes im Großhandel nach Wirtschaftszweigen
 (in Prozent)

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Veränderung des Umsatzes jeweils zum Vorjahr					
		2018	2019	2020 ¹⁾	2018	2019	2020 ¹⁾
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015		
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3,6	2,6	2,3	0,5	2,8	4,6
	darunter						
46.1	Handelsvermittlung	3,0	3,3	4,6	2,5	2,7	4,1
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	0,8	-0,9	-0,4	-2,1	-2,0	-1,5
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	2,8	4,5	6,5	2,4	4,1	6,0
46.6	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	7,7	3,7	-2,9	5,4	1,9	-4,0
46.7	Sonstiger Großhandel	5,6	1,6	-2,5	0,3	2,3	3,2
	Sondersumme ²⁾						
462-01	Großhandel insgesamt (ohne Handelsvermittlung)	3,5	2,7	2,3	0,5	2,8	4,7

1) Vorläufige Ergebnisse.

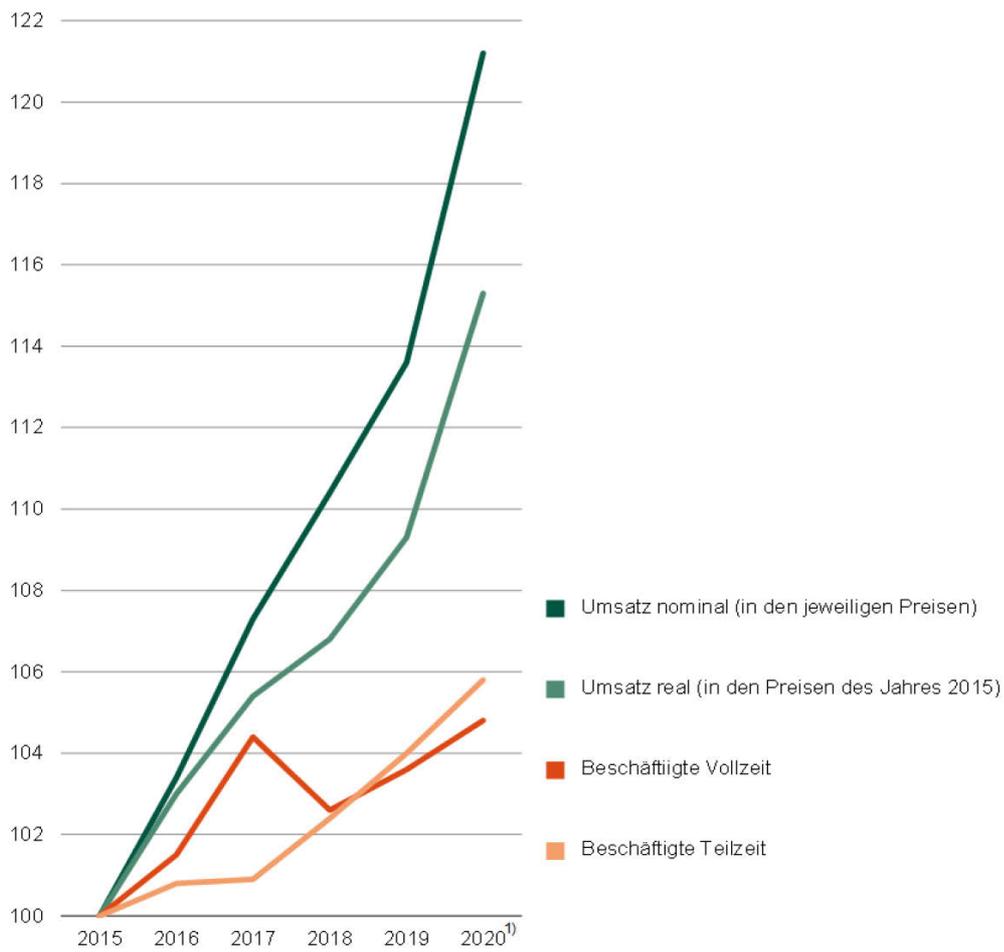
2) [Siehe zusätzliche Erläuterungen](#)

[Inhalt](#)**12. Beschäftigtenzahl im Großhandel nach Wirtschaftszweigen¹⁾**

WZ 2008	Abteilung Gruppe	Beschäftigte			Veränderung der Beschäftigtenzahl		
		insgesamt	Voll- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte	insgesamt	Voll- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte
		Jahresdurchschnitt 2020			gegenüber Vorjahr		
		Durchschnitt 2015 = 100			%		
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	101,1	98,8	109,6	-1,6	-1,7	-0,8
	darunter						
46.1	Handelsvermittlung	89,6	87,1	93,0	-3,2	-3,1	-3,3
46.3	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	104,0	98,2	123,4	-0,7	-1,7	2,1
46.4	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	101,3	98,4	108,2	-2,6	-2,9	-1,8
46.6	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	108,4	105,9	122,5	-1,1	-1,5	0,9
46.7	Sonstiger Großhandel	101,0	99,2	112,5	-1,6	-1,3	-2,6
	Sondersumme ²⁾						
462-01	Großhandel insgesamt (ohne Handelsvermittlung)	101,8	99,3	111,7	-1,5	-1,7	-0,6

1) Vorläufige Ergebnisse.

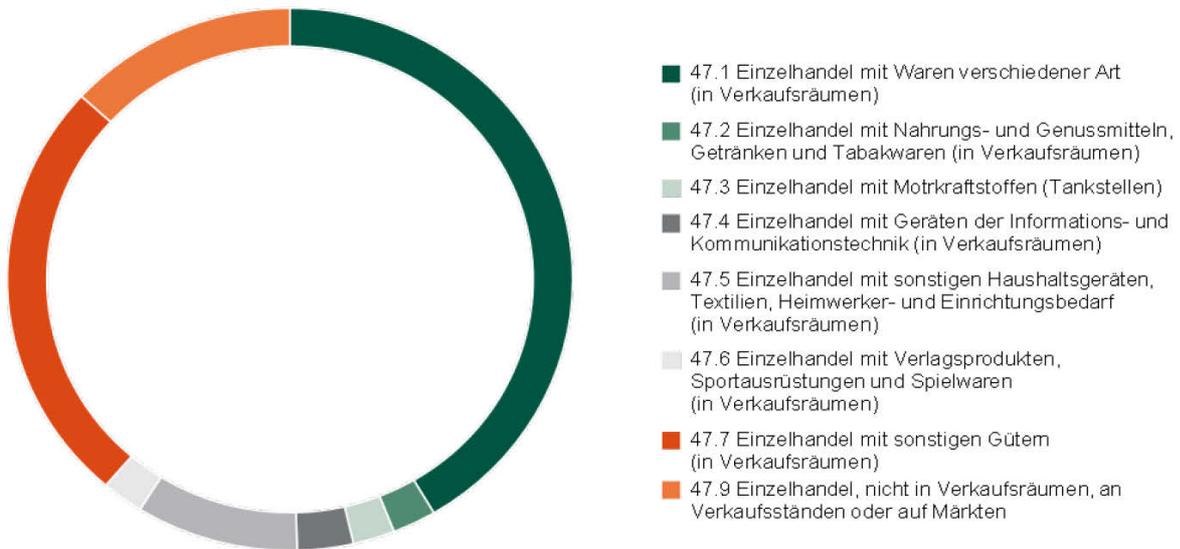
2) [Siehe zusätzliche Erläuterungen](#)

[Inhalt](#)**Abb. 1: Entwicklung des Umsatzes und der Beschäftigtenzahlen im Einzelhandel 2020**

1) vorläufige Ergebnisse.

[Inhalt](#)

Abb. 2 Anteil ausgewählter Wirtschaftsgruppen am Umsatz im Einzelhandel 2020
in Prozent



Monatsstatistik im Handel

Kfz-Handel, Großhandel, Einzelhandel



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 15/04/2020

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:0611/75 48 50

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistiken:*
Monatsstatistik im Einzelhandel
Monatsstatistik im Kfz-Handel (einschl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz)
Monatsstatistik im Großhandel und in der Handelsvermittlung
- *Berichtszeitraum:* jeweiliger Berichtsmonat
- *Periodizität:* monatlich
- *Erhebungseinheiten:* Unternehmen
- *Rechtsgrundlage:* Handelsstatistikgesetz und Bundesstatistikgesetz

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Erhebungsinhalte:* Monatsumsatz sowie Anzahl der tätigen Personen, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten
- *Zweck der Statistik:* Darstellung der konjunkturellen Entwicklung; Lieferung von Informationen über die Verwendung von Teilen des Privaten Konsums; Ergänzung zur jährlichen Handelsstatistik
- *Hauptnutzer:* Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und entsprechende Länderressorts, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Wirtschaftsverbände, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

3 Methodik

Seite 6

- *Art der Datengewinnung:* Elektronische Datenübernahme aus dem Berichtswesen der Unternehmen (eSTATISTIK.core) und Online-Erhebung mit Plausibilitätsprüfungen (IDEV (Internetdatenerhebung im Verbund))
- *Berichtsweg:* Erhebung für den Kfz-Handel und Einzelhandel durch die Statistischen Ämter der Länder; Großhandel inkl. Handelsvermittlung durch das Statistische Bundesamt
- Einzelhandel: Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe mit jährlichem Austausch eines Teils der Unternehmen in den Repräsentativschichten und Anpassung an aktuelle Informationen über die Grundgesamtheit (Stichprobenrotation)
- Kfz-Handel und Großhandel: Vollerhebung im Mixmodell; Mischung aus Primär- und Verwaltungsdaten
- *Stichprobenumfang im Einzelhandel:* 8,5%, nur Unternehmen mit mehr als 250 000 Euro Jahresumsatz, das sind rund 23 500 Unternehmen
- *Abschneidegrenze: im Einzelhandel:* auskunftspflichtig sind allein Unternehmen mit mehr als 250 000 Euro Jahresumsatz
- *Auskunftspflichtige im Kfz-Handel:* rund 3 100 Unternehmen
- *Auskunftspflichtige im Großhandel:* rund 6 700 Unternehmen

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 7

- *Stichprobenbedingte Fehler:* Quantifizierung für die Monaterhebung im Einzelhandel für September 2007 bis einschließlich September 2011 nach WZ 2008 liegt vor. Im Zeitraum vom September 2009 bis September 2011 lagen die stichprobenbedingten Fehler je nach WZ-Dreisteller beim Merkmal Umsatz zwischen 0,76% und 4,37%.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Ersatz der Antwortausfälle durch Schätzwerte. Im Mittel waren 11,2% der Ergebnisse der Pressemitteilung Einzelhandel geschätzt.
- *Gesamtbewertung:* Stichprobenmethoden sind wissenschaftlich anerkannt; verbesserte Schätzmethoden ab Berichtsmonat Januar 2008 und Januar 2012

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Veröffentlichung erster Ergebnisse:*
Kfz-Handel: 2 Monate nach Ende des Berichtsmonats
Einzelhandel: 30 Tage nach Ende des Berichtsmonats für ausgewählte Wirtschaftszweige, 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats in tiefer Wirtschaftszweiggliederung
Großhandel: 2 Monate nach Ende des Berichtsmonats
- Veröffentlichungstermine werden nahezu immer eingehalten

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Zeitlich:* Eingeschränkte Möglichkeiten durch Wechsel der Stichprobe im Jahr 2003. Ab 2005 liegen der Berechnung der Messzahl Preisindizes ohne Mehrwertsteuer zugrunde. Im Großhandel bis Berichtsmonat 12/2011 Stichprobenergebnisse, danach Ergebnisse der Vollerhebung im Mixmodell; dadurch eingeschränkte Vergleichbarkeit

Räumlich: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich

7 Kohärenz

Seite 10

- Amtliche Statistik: Einschränkungen beim Vergleich der Ergebnisse zur Umsatzsteuerstatistik und zur Beschäftigtenstatistik

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- Veröffentlichungen und Kontakt zur Binnenhandelsstatistik unter:
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Grosshandel-Einzelhandel.html>
Kontakt: <https://www.destatis.de/DE/Service/Kontakt/Kontakt.html>

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

-

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Handelsstatistik wird auf der Grundlage der NACE („Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)) bzw. deren nationaler Umsetzung, der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2008 abgegrenzt (Abschnitt G, Abteilungen 45, 46, 47). Er umfasst alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die ausschließlich oder überwiegend Handel betreiben. Nicht gewerblich besteuerte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie im Ausland gelegene Unternehmensteile sind nicht einbezogen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit ist das rechtlich selbstständige Unternehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesgebiet, Bundesländer

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Handelsstatistikgesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) in der jeweils gültigen Fassung.

Bundesstatistikgesetz vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480).

Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (Abl. EG Nr. L 162 S.1) in der derzeit geltenden Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der derzeit geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Es kommt kein Geheimhaltungsverfahren zum Einsatz. Die Art der nachgewiesenen Merkmale (Messzahl bzw. Veränderungsraten) in Verbindung mit Hochrechnung (Stichprobenerhebung im Einzelhandel) und Aggregattiefe (Kfz- und Großhandelsstatistik) lassen eine Deanonymisierung der meldenden Unternehmen mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zu.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung und Evaluierung der Revisionen mit allen Statistischen Ämtern der Länder; jährliche Schulungen des zuständigen Personals im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Ämtern der Länder.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Stärke der monatlichen Handelsstatistiken ist die Aktualität und Pünktlichkeit sowie die Abrufbarkeit der Ergebnisse, insbesondere in Genesis-Online. Die Schwächen sind je nach Bereich unterschiedlich. Nutzer erwarten bei der Einzelhandelsstatistik niedrigere Revisionen und bei den Großhandelsstatistiken tiefer gegliederte Ergebnisse. Insgesamt kann die Qualität als gut beurteilt werden. Durch die Umstellung auf das Mixmodell bei den Kfz- und Großhandelsstatistiken sind über 8000 Unternehmen aus der monatlichen Berichtspflicht entlassen worden. Damit ist aber auch verbunden, dass z. B. aufgrund veralteter Wirtschaftszweiguordnungen in den Verwaltungsdaten sowie definitorischer Unterschiede beim Umsatz und den tätigen Personen nur der WZ-Dreisteller beim Kfz-Handel und der WZ-Viersteller im Großhandel abgebildet werden kann.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Das Erhebungsprogramm der Monatshebungen im Handel umfasst den Monatsumsatz sowie die Anzahl der tätigen Personen, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten.

Alle Merkmale berechnet das Statistische Bundesamt als Messzahlen. Umsätze werden in jeweiligen Preisen und inflationsbereinigt dargestellt. Umsatzmesszahlen für den Handel veröffentlicht das Statistische Bundesamt außerdem kalender- und saisonbereinigt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

[WZ 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.](#)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998, in der jeweils gültigen Fassung, über Konjunkturstatistiken legt die zu übermittelnden Variablen, die Gliederungstiefe und die Periodizität fest.

Die Verordnung (EG) Nr. 1503/2006 der Kommission vom 28. September 2006, in der jeweils gültigen Fassung, zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98, in der jeweils gültigen Fassung, des Rates über Konjunkturstatistiken regelt die Definition der Variablen, die Liste der Variablen und die Häufigkeit der Datenerstellung.

Die Vorgaben der Verordnungen werden eingehalten.

Umsatz: Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen im Berichtsjahr insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen an Dritte, einschließlich Eigenverbrauch, Verkäufe an Betriebsangehörige sowie einschließlich gesondert in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw., ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang und die Steuerpflicht.

Ab 2017 zählen zum Umsatz auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften.

Tätige Personen: Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle Voll- und Teilzeitbeschäftigte sowie geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit. Hierzu gehören Tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte). Erhebungsmerkmale sind Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte.

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung.

Weitere Details zu den Definitionen sind auf dem beigefügten Fragebogen enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Monatshebungen im Handel sind Teil des konjunkturstatistischen Systems der Europäischen Union für Zwecke der Währungs- und Wirtschaftspolitik. Sie liefern zudem Informationen über die Verwendung von Teilen des Privaten Konsums. Die Monatshebungen im Handel sind eine wichtige Ergänzung der Ergebnisse der jährlichen Handelsstatistik, die über die Struktur, die Rentabilität sowie die Produktivität im Handel informieren. Die Monatshebungen im Handel werden in Abgrenzung zur jährlichen Strukturhebung auch als Konjunkturerhebungen bezeichnet.

Zu den Hauptnutzern der Handelsstatistiken zählen die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die jeweiligen Länderressorts und die Deutsche Bundesbank sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen der Einzel- und Großhändler zu den Nutzern der Handelsstatistik. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen

Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Handels- und Dienstleistungsstatistiken" eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Handelsstatistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Einzel- und Großhandelsverbänden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Grundgesamtheit für die Handelsstatistik ist die Gesamtheit aller Unternehmen, die schwerpunktmäßig Handelstätigkeiten im Sinne der WZ 2008, Abschnitt G, ausüben. Die Grundgesamtheit wird anhand des statistischen Unternehmensregisters festgelegt. Bei dem statistischen Unternehmensregister handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und steuerpflichtigen Beschäftigten für deutschlandweit rund 3,5 Millionen Unternehmen (Stand 30.09.2019).

Die Unternehmen melden die Daten im Rahmen einer elektronischen Befragung. Für alle monatlichen Erhebungen im Binnenhandel besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der Unternehmen.

Monatliche Einzelhandelsstatistik:

Die Statistischen Ämter der Länder wählen die Unternehmen durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus dem statistischen Unternehmensregister aus. In Deutschland wird in der monatlichen Einzelhandelsstatistik mit einer Stichprobe von 8,5% der Unternehmen gearbeitet.

Die jährliche Ziehung einer neuen Stichprobe wählt im Durchschnitt knapp 17% der neuen Unternehmen zufällig aus, die Alt-Unternehmen ablösen (jährliche Stichprobenrotation). Das Verfahren löst i. d. R. Alt-Unternehmen ab, wenn sie mindestens sechs Jahre an den Erhebungen teilgenommen haben. Liegen mehr Alt-Unternehmen vor als ablösbar sind, bestimmt ein Zufallsverfahren die ausscheidenden Unternehmen, wobei die Teilnahmedauer an der Erhebung bei der Ziehung indirekt berücksichtigt wird. Liegen mehr Neu-Unternehmen vor als zum Auffüllen des Berichtskreises nötig sind, bestimmt ein Zufallsverfahren die benötigten Neu-Unternehmen.

Die Zufallsstichprobe ist dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.
2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.
3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Alle 4 Jahre werden die Schichten auf der Grundlage des aktuellen Unternehmensregisters neu definiert, und in den Jahren dazwischen werden die Schicht-Istumfänge an das aktuell verfügbare Unternehmensregister angepasst.

Den neu gebildeten Berichtskreis befragen die Statistischen Ämter der Länder im Rahmen der Jahreserhebung und bestimmen im Anschluss daraus die Einzelhandelsunternehmen mit mehr als 250 000 Euro Jahresumsatz, die monatlich auskunftspflichtig sind.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik und monatliche Großhandelsstatistik:

Die Auskunftspflicht eines Großhandelsunternehmens oder eines Kfz-Handelsunternehmens zur monatlichen Handelsstatistik erfolgt anhand fester Auswahlbedingungen. Danach sind:

Kfz-Handelsunternehmen mit mindestens 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder mit mindestens 100 Beschäftigten und Großhandelsunternehmen mit mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mit mindestens 100 Beschäftigten auskunftspflichtig.

Für den Großteil der Unternehmen bilden Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit die Grundlage für die Berechnung der Messzahlen. Die für das Merkmal Umsatz verwendeten Daten der Finanzbehörden fallen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung an, die die Oberfinanzdirektionen an das Statistische Bundesamt übermitteln. Die ebenfalls monatlich von der Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt gelieferten Daten enthalten Angaben über die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf Betriebsebene. Als Defizite der Verwaltungsdaten gelten definitorische Unterschiede beim Umsatz und den tätigen Personen, die Umsatzaufteilung im Falle von steuerlichen Organschaften sowie eine unzureichende Klassifizierung der Einheiten gemäß ihrem wirtschaftlichen Schwerpunkt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Nach § 11a BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Dazu steht den Unternehmen entweder das Verfahren "eSTATISTIK.core" zur Verfügung, mit dessen Hilfe die Daten direkt aus dem Berichtswesen der Unternehmen zusammengestellt und online übermittelt werden können, oder die Unternehmen übermitteln ihre Angaben über einen Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen mittels des Meldeverfahrens IDEV. Die Entwicklung der Fragebogen beachtet die aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen. Erkenntnisse aus der Erhebung der

Vorjahre fließen bei der Aktualisierung der Fragebogen in die Gestaltung ein. Fragen und Antworttexte werden mit Handelsverbänden auf das Rechnungswesen der Unternehmen abgestimmt, um die Belastung der Unternehmen zu minimieren. Die Erhebung erfolgt über gesicherte Internet-Verbindungen (Online-Meldung). Die Statistischen Ämter der Länder befragen den Kfz-Handel und Einzelhandel. Das Statistische Bundesamt führt bei Unternehmen des Großhandels die Erhebung durch.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Monatliche Handelsstatistiken

Grundsätzlich erfragen die Statistischen Ämter fehlende Angaben oder klären unplausible Angaben telefonisch mit den Berichtspflichtigen. Ist dies nicht möglich, schätzt die Fachkraft die Werte ein oder das Programm erzeugt Schätzwerte unter Nutzung von historischen Meldungen eines Unternehmens oder aktuellen Meldungen von Unternehmen aus demselben Bundesland und derselben Branche. Dabei kommen mehrere Schätzmethoden zur Auswahl, unter denen maschinell die jeweils beste Schätzmethode ausgewählt wird.

Monatliche Einzelhandelsstatistik

Die Ergebnisse jedes einzelnen Unternehmens der Stichprobe werden auf die Grundgesamtheit hochgerechnet. In der untersten Umsatzgrößenklasse kann der Hochrechnungsfaktor auf ca. 60 steigen, d. h. ein Unternehmen repräsentiert 60 andere. Die Unternehmen in Totalschichten erhalten den Hochrechnungsfaktor 1,0. Durch das Hochrechnungsverfahren treten keine Verzerrungen auf.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik, monatliche Großhandelsstatistik

Die Umsatzsteuervoranmeldungen und Werte der Bundesagentur für Arbeit plausibilisiert das Statistische Bundesamt maschinell. Auffällige Datensätze prüfen die Statistischen Ämter und entscheiden, ob der aktuelle Monatswert bei der Bildung der Veränderungsrate in die Berechnungen mit einbezogen wird. Außerdem werden neue Unternehmen, die nicht zum Erhebungsbereich gehören, von der weiteren Aufbereitung ausgeschlossen. Nach Abschluss der Plausibilisierung führen die Statistischen Ämter Verwaltungsdaten und primär erhobene Daten zusammen. Bei den Statistiken handelt es sich um Vollerhebungen nach einem Mixmodell aus Meldungen und Verwaltungsdaten. Demzufolge entfällt die Hochrechnung.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Alle Umsatzmesszahlen werden auch inflationsbereinigt veröffentlicht.

Ergänzend veröffentlicht das Statistische Bundesamt saisonbereinigte Messzahlen nach X13 JDemetra+ und nach dem Berliner Verfahren (BV 4.1).

3.5 Beantwortungsaufwand

Monatliche Einzelhandelsstatistik:

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen wird die monatliche Einzelhandelsstatistik als jährlich rotierende Stichprobe durchgeführt.

Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgrundlage gezogen.

Zur monatlichen Erhebung über Umsatz, Anzahl der Vollzeit- und Anzahl der Teilzeitbeschäftigten sind aus der Stichprobe nur solche Unternehmen auskunftspflichtig, deren Jahresumsatz mindestens 250 000 Euro beträgt. Monatlich sind rund 23 500 Unternehmen auskunftspflichtig. Die monatliche Einzelhandelsstatistik belastet die Unternehmen mit etwa 5,5 Mill. Euro (Stand: 31.12.2017) jährlich.

Monatliche Kfz-Handelsstatistik, monatliche Großhandelsstatistik:

Zur monatlichen Erhebung über Umsatz, Anzahl der Vollzeit- und Anzahl der Teilzeitbeschäftigten werden nur solche Unternehmen auskunftspflichtig, für die die unter 3.1 genannten Auswahlbedingungen im Unternehmensregister für statistische Zwecke erfüllt sind. Damit entlasteten die Statistischen Ämter bei der Umstellung von der Stichprobenerhebung auf das Mixmodell über 8 000 Unternehmen. Monatlich sind rund 9 800 Unternehmen (Großhandel: 6 700, Kfz-Handel: 3 100) auskunftspflichtig. Die monatlichen Statistiken über den Kfz-Handel und Großhandel belasten die Unternehmen mit etwa 1,4 Mill. Euro (Stand: 31.12.2017) jährlich.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Das Stichprobendesign für die Monatsstatistik im Einzelhandel ist nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Der Stichprobenplan ist mit der Maßgabe der Erzielung hinreichend genauer statistischer Ergebnisse bei gleichzeitig geringstmöglicher Belastung der Befragten erstellt. Die Bildung von Totalschichten ist zwingend notwendig, um noch hinreichend repräsentative Ergebnisse zu erzielen. 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats steht der sogenannte Messzahlenbericht in der Datenbank Genesis-Online bereit, bei dem noch rund 10%

Schätzanteile genauigkeitsmindernd wirken. Die vorhandenen Schätzprogramme werden laufend verbessert, um die Genauigkeit der Schätzungen zu erhöhen.

Bei der monatlichen Großhandelsstatistik ist der Anteil der Schätzungen bei den primär erhobenen Daten durch die Umstellung auf das Mixmodell von 12% auf 2% gesunken.

Die Monatershebungen im Handel bereiten bis zu 24 Monate auf, d. h. die Unternehmen haben 24 Monate die Möglichkeit zur Korrektur ihrer Angaben. Antwortausfälle können sich daher auf die 24 Aufbereitungsmonate auswirken. Die Ursachen für Korrekturen in den Vormonatsergebnissen werden recherchiert und dokumentiert. Die Stichprobenbedingten Fehler sind auf der für die Politik maßgeblichen Aggregatstufe (WZ-Zwei und Dreisteller) gering.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Monatsstatistik im Einzelhandel basiert auf einer repräsentativen Stichprobe, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale bei einer Wiederholung der Stichprobenziehung und damit anderen Stichprobeneinheiten zu geringfügig anderen Ergebnissen führen kann. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann man mit Hilfe des relativen Standardfehlers schätzen. Er gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, der die Ergebnisse für alle Einzelhandelsunternehmen ("wahrer Wert") mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% enthalten würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb eines Konfidenzintervalls liegen würden, beträgt somit 32%. Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. die hochgerechnete Umsatzmesszahl in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann enthält das Konfidenzintervall [99, 121] die wahre Umsatzmesszahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 68%.

Monatliche Einzelhandelsstatistik:

Das Stichprobendesign für die Monatsstatistik im Einzelhandel ist nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können.

Seit dem Berichtsjahr 2009 orientiert sich der Auswahlplan an der WZ 2008, wodurch eine Verbesserung der Genauigkeit erreicht wurde.

Der relative Standardfehler für die Berichtsmonate September 2009 - September 2011 für das Merkmal Umsatz lag bei:

WZ	Min	Max
471	1,04	1,12
472	1,51	1,72
473	2,97	3,65
474	2,47	3,48
475	0,90	1,00
476	1,30	1,54
477	0,76	0,81
478	1,96	4,37
479	2,22	3,16

Monatliche Kfz-Handelsstatistik, monatliche Großhandelsstatistik:

Keine Stichprobenbedingten Fehler, da Vollerhebung.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Einzelhandel: Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Einzelhandel betreiben, nicht dem Einzelhandel zugeordnet sind (Untererfassung). Sofern diese Unternehmen bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie dem Einzelhandel zugeordnet. Diese Unternehmen können dann, d. h. ein Jahr später, im Rahmen der jährlichen Aktualisierung in den Berichtskreis aufgenommen werden.

Aufgrund von veralteten Wirtschaftszweignummern und / oder fehlerhaften Umsatzangaben von der Finanzverwaltung können Unternehmen fehlerhaft einzelnen Schichten einer Stichprobe zugeordnet werden und erhalten dadurch nicht jene Hochrechnungsfaktoren, die sie bei einer korrekten Schichtzuordnung erhalten hätten.

Kfz-Handel/Großhandel: Bei beiden Erhebungen handelt es sich um Vollerhebungen. Unternehmen, die außerhalb des Erhebungsbereichs liegen, werden ausgeschlossen. Dabei gehen die Informationen aus der Jahrerhebung ein. Umsatzsteuervoranmeldungen von Unternehmen, deren Sitz nicht in Deutschland liegt, gehen nicht in die Ergebnisse ein.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Schätzungen sind aufgrund von Antwortausfällen erforderlich. Für das Jahr 2019 lag der Mittelwert der Schätzanteile 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats für die monatliche Einzelhandelsstatistik bei 10%.

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden maschinell ersetzt durch Schätzungen. Sofern in den Vormonaten Werte vorlagen, ermittelt ein Programm aus drei Schätzmethoden die jeweils beste. Folgende Schätzmethoden stehen zur Verfügung:

- 1) S30/S40: Umsatz des Vorjahresmonats, fortgeschrieben mit einer (linearen) Trendkomponente aus den drei Vormonaten und drei Vorjahresmonaten des betroffenen Unternehmens. Die Methode eignet sich für Unternehmen, deren Umsätze Gesetzmäßigkeiten gegenüber den Umsätzen des Vorjahres aufweisen.
- 2) S60: Vorjahresumsatz des zu schätzenden Unternehmens fortgeschrieben mit der Umsatzentwicklung der Unternehmen mit Meldungen desselben WZ-Vierstellers in dem jeweiligen Bundesland. Die Umsatzentwicklung ist der Quotient aus aktuellen und Vorjahresumsätzen.
- 3) S70: Schätzung mit dem Median der Umsätze von einem oder mehreren Vormonaten. Die Methode ist für Unternehmen geeignet, deren Umsätze keine Gesetzmäßigkeiten gegenüber dem Vorjahr sondern gegenüber dem Vormonat aufweisen.

Ist kein Wert vorhanden, berechnet das Schätzprogramm die Werte für Umsätze und Beschäftigte eines Unternehmens auf der Grundlage der Mediane aus den vorhandenen Monatsangaben der übrigen Unternehmen in dem zugehörigen WZ-Viersteller des betreffenden Bundeslandes. Liegen in einem Berichtsmonat nicht genügend Angaben vor, werden die Angaben des Vorjahresmonats und letztlich Angaben aus einer Spenderdatei verwendet. Sie enthält monatstypische Mediane für Umsätze und (Teilzeit-) Beschäftigte nach WZ-Vierstellern für west- und ostdeutsche Bundesländer.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Imputationsmethoden greifen nur, wenn Daten fehlen oder unplausibel sind. Meldungen an die Statistischen Ämter der Länder können jedoch plausibel, aber dennoch fehlerhaft sein. Bei Untersuchungen über die Abweichung von statistischen Meldungen zu Meldungen an die Bundesanstalt für Arbeit zeigte sich, dass insbesondere Angaben zur Beschäftigung fehlerhaft an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt wurden. Beispielsweise wurden geringfügig Beschäftigte nicht gemeldet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass "schwarz" arbeitende Beschäftigte auch der Statistik nicht angezeigt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen. Endgültige Monatsergebnisse gibt es daher auch erst nach 24 Monaten.

4.4.2 Revisionsverfahren

Aus den Schätzungen ergibt sich der Zwang zu Rückkorrekturen. Gehen zu einem späteren Zeitpunkt die Originalmeldungen der geschätzten Unternehmen ein, ersetzen diese die Schätzwerte. Außerdem können auch Unternehmen selbst bereits gemeldete Werte nachträglich korrigieren.

Einmal jährlich wird die Ergebniserstellung auf den neuen Berichtskreis umgestellt. Für den neuen Berichtskreis werden Ergebnisse bis zum Januar des Vorjahres berechnet. Dies hat den Vorteil, dass Veränderungsraten sich auf den gleichen Berichtskreis beziehen. Dies gilt sowohl für Vorjahres- als auch für Vormonatsveränderungsraten.

Außerdem sind alle 5 Jahre die Basisjahre umzustellen. Mit Berichtsmonat 01/2018 wurde das Basisjahr im Einzelhandel auf 2015=100 umgestellt. Die Bereiche Groß- und Kraftfahrzeughandel sowie das Gastgewerbe folgten ab Berichtsmonat 03/2018. Beim Wechsel auf ein neues Basisjahr werden auch die Umsatzgewichte der Preisindizes angepasst, was Auswirkungen auf die Veränderungsraten bei den realen Messzahlen haben kann.

In größeren Abständen (ca. alle 10 - 15 Jahre) wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige aktualisiert. Diese Änderungen können in erheblichem Umfang eine Neuberechnung zurückliegender Angaben erforderlich machen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Verspätete Mitteilungen der befragten Unternehmen erfordern Aktualisierungen der ersten nachgewiesenen Ergebnisse. Aufgrund der Aktualisierungen wichen die Veränderungsraten der monatlichen nominalen Einzelhandelsumsätze, die zwölf Monate nach der Pressemitteilung veröffentlicht wurden, für die Berichtsmonate 03/2018 bis 02/2019 im Intervall (-0,3/ + 1,1 Prozentpunkte) vom Wert der jeweiligen Pressemitteilung ab.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Monatliche Kfz-Handelsstatistik: t + 2 Monate

Monatliche Großhandelsstatistik: t + 2 Monate

Monatliche Einzelhandelsstatistik: t + 30 Tage; wirtschaftlich tief gegliederte Ergebnisse stehen rund 45 Tage nach Ende eines Monats zur Verfügung

Die Aktualität ist durch die Konjunkturstatistikverordnung (siehe Abschnitt 1.6) vorgegeben.

5.2 Pünktlichkeit

Die vorab bekannt gemachten Veröffentlichungstermine wurden im Jahr 2019 nahezu immer eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Vergleiche von Bundesland zu Bundesland sind möglich. Aufgrund der Vorgaben durch die Verordnungen der EU sind auch die Ergebnisse für den Bereich der Europäischen Union vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse rückwirkend bis zum Monatsanfang Januar 1994 zeitlich vergleichbar.

Um die Dynamik im Handel wirklichkeitsnah abbilden zu können, wurden in den Jahren 2006 und 2007 Neuzugangsstichproben gezogen, d. h. es wurden neu gegründete Unternehmen in die Erhebung im Einzel- und Großhandel integriert. Seit dem Berichtsjahr 2010 wird der Berichtskreis jährlich im Wege der Stichprobenrotation erneuert. Damit die Ergebnisse trotz unterschiedlicher Stichproben vergleichbar sind, werden die Messzahlen vorwärts verkettet, d. h. die Messzahlen eines neuen Berichtskreises werden für einen Vergleichszeitraum (hier 12 Monate) an das Niveau der Messzahlen des Berichtskreises angepasst. Damit werden die Messzahlen dem Basisjahr (Niveau = 100) über Jahre hinweg mit aktualisierten Berichtskreisen fortgeschrieben.

Zum Monatsanfang September 2012 stellten die Statistischen Ämter die monatliche Kfz-Handelsstatistik und die monatliche Großhandelsstatistik von einer Stichprobenerhebung auf eine Vollerhebung im Mixmodell um. Mit der Umstellung wurden die Messzahlen ab Januar 2011 neu berechnet und die geringfügig abweichenden Ergebnisse den Nutzern erläutert.

In der Einzelhandelsstatistik ist mit dem Berichtskreiswechsel 2017 ein neuer Größenklassenplan wirksam geworden, der erstmals nach sechs Jahren aktualisiert wurde.

Die Ergebnisse der Jahresehebung und der monatlichen Erhebungen weichen hinsichtlich der Veränderung des Umsatzes und der Beschäftigten zum Vorjahr voneinander ab. Sie sind unter anderem durch das in der Jahresehebung angewandte Stichtagsprinzip zu erklären. Die Jahresehebung weist die Zahl der Beschäftigten mit Stand 30.09. aus.

Zudem werden im Rahmen der Monatsstatistik im Einzelhandel Abschneidegrenzen angewandt; bei der Jahresehebung dagegen ist dies nicht der Fall. Der Berichtsfirmenkreis ist somit unterschiedlich groß. Überdies werden die Angaben der Unternehmen zur Jahresehebung entsprechend den Jahresabschlussrechnungen dargestellt, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der bereits vorliegenden Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahresabschlussergebnis kommen kann. Ergebnisse der Monatserhebungen werden verkettet (s.o.), die Jahresehebungen dagegen nicht.

Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik. Grundsätzlich dienen die Monatsstatistiken vorwiegend der Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Handel und die Jahresehebung gibt dagegen Auskunft zur Struktur der Unternehmen, ihrer betriebswirtschaftlichen Situation und ihrer Ertragsentwicklung.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die in den Monatsstatistiken erhobenen Merkmale überschneiden sich zum Teil mit den Merkmalen anderer Erhebungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- sowie die Beschäftigtenstatistik. Die Umsatzsteuerstatistik weist tendenziell höhere Umsätze aus als die Handelsstatistiken. Ein Grund dafür ist, dass die Umsatzsteuerstatistik auch Ergebnisse von Unternehmen enthält, die sich während des Berichtsjahres auflösten oder die nur saisonal aktiv waren. Die daraus resultierenden Differenzen der Volumina wirken sich auch auf die ausgewiesene (Konjunktur-) Entwicklung aus. Auch die bestehenden Differenzen zwischen der Beschäftigtenstatistik und der Handelsstatistik bezüglich der Angaben zur Zahl der Beschäftigten lassen sich durch unterschiedliche methodische Konzepte erklären: Die Handelsstatistik erfasst alle tätigen Personen, die Beschäftigtenstatistik, die ihre Angaben von der Bundesagentur für Arbeit bezieht, dagegen nur die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Außerdem ordnen Handelsstatistiken die Unternehmen nach dem Schwerpunktprinzip zu. Somit weisen sie auch Beschäftigte nach, die in nicht unmittelbar zum Handel gehörenden Unternehmensteilen arbeiten. Die Beschäftigtenstatistik hat als Erhebungseinheit dagegen Betriebe (also Unternehmensteile).

Wie die Beispiele zeigen, kann es auch zwischen scheinbar identischen Merkmalen zu Abweichungen kommen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- bzw. der Beschäftigtenstatistik insgesamt einen anderen Schwerpunkt haben als die Handelsstatistik. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel, verbunden mit dem Anspruch, die Aussagekraft der für diesen konkreten Anwendungsfall benötigten Daten zu erhöhen. Etwaige Differenzen lassen somit keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Monatsstatistiken im Handel sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der monatlichen Handelsstatistiken gehen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes ein. Sie haben großen Einfluss auf die Berechnung der Höhe des Privaten Konsums als Teil des Bruttoinlandsprodukts.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Monatsstatistik im Kfz-Handel: keine Pressemitteilung

Monatsstatistik im Großhandel: Quartalspressemitteilungen 2 Monate nach Abschluss des Quartals

Monatsstatistik im Einzelhandel: monatliche Pressemitteilungen 30 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats

Veröffentlichungen

www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Grosshandel-Einzelhandel

www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren

Online-Datenbank

Tief gegliederte Ergebnisse nach Wirtschaftszweigen sind in Genesis-Online publiziert.

Themen > 45 Handel und Instandhaltung, Gastgewerbe, Tourismus > 452 Konjunkturstatistiken Handel, Gastgewerbe, Tourismus

Zugang zu Mikrodaten

Es gibt keinen Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Weitere Informationen zur Handelsstatistik, wie beispielsweise zur Online-Datenerhebung, zu wichtigen Begriffen der Handelsstatistik sowie zur Saisonbereinigung können abgerufen werden unter:

www.destatis.de/DE/Methoden/Saisonbereinigung

Länderergebnisse stehen in GENESIS-Online und im Statistikportal zur Verfügung. Außerdem können sie über die Homepage des jeweiligen Statistischen Amtes der Länder abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Presse und Service > Statistisches Adressbuch).

Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Monatsstatistiken (www.ec.europa.eu/eurostat > Datenbank) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Informationen zur Stichprobenrotation: Wein/Dr. Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, Seite 979-989.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer [Wochenvorschau](#) alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an. Zudem bieten wir zur langfristigen Orientierung einen [Jahresveröffentlichungskalender](#) für wichtige Wirtschaftsindikatoren, z. B. Einzelhandel.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

[Startseite](#) > [Presse & Service](#) > [Presse](#) > [Terminvorschau](#)

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Grundsätzlich sind alle Ergebnisse allen Nutzern gleichzeitig und in gleicher Weise zugänglich; zur Berechnung von kalender- und saisonbereinigten Werten erhält die Deutsche Bundesbank unbereinigte Messzahlen vorab. Eurostat erhält die Ergebnisse vor der nationalen Veröffentlichung, soweit dies durch die Konjunkturverordnung vorgegeben ist.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

-

Handelsstatistik
KE

 Kraftfahrzeughandel
 Monatserhebung

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen
 (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

Kennnummer

3

WZ-Nummer

Kennnummer

 Meldung für den Berichtsmonat: Monat Jahr

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

 Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

 Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

 bis einschließlich Monat Jahr

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

 Steuernummer des Organträgers:

 Steuernummer des Unternehmens:

 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Korrektur/-en
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>

Monat z. B. 01	Jahr z. B. 2014	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
			Vollzeit	Teilzeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit,

- einschließlich aller Niederlassungen, z.B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte arbeiten (z.B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum

Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Handelsstatistik

Kraftfahrzeughandel – Monatserhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Vollerhebungen bei allen Unternehmen des Kfz-Handels durchgeführt, die mindestens 100 Beschäftigte haben oder mindestens 10 Millionen Euro Jahresumsatz erzielen. Die Angaben der übrigen Unternehmen werden aus Verwaltungsdaten übernommen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebsöffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen, die Erhebungen Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens und des Organträgers, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Handelsstatistik

HE

Großhandel/Handelsvermittlung
Monatserhebung

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

Kennnummer

_____ **1** _____
WZ-Nummer Kennnummer

Meldung für den Berichtsmonat: Monat Jahr

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat Jahr

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Steuernummer des Organträgers:

Steuernummer des Unternehmens:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

Korrektur/-en
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Monat z. B. 01	Jahr z. B. 2014	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
			Vollzeit	Teilzeit
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit,

- einschließlich aller Niederlassungen, z.B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte arbeiten (z.B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum

Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Handelsstatistik

Großhandel/Handelsvermittlung – Monaterhebung

H..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Vollerhebungen bei allen Unternehmen des Großhandels durchgeführt, die mindestens 100 Beschäftigte haben oder mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz erzielen. Die Angaben der übrigen Unternehmen werden aus Verwaltungsdaten übernommen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebsöffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen, die Erhebungen Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens und des Organträgers, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Handelsstatistik

EE

Einzelhandel
Monatserhebung

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

Kennnummer

WZ-Nummer **3** Kennnummer

Meldung für den Berichtsmonat: Monat Jahr

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz
bis einschließlich Monat Jahr

Monat z. B. 01	Jahr z. B. 2014	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
			Vollzeit	Teilzeit

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit,

- einschließlich aller Niederlassungen, z.B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte arbeiten (z.B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum

Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Handelsstatistik

Einzelhandel – Monatserhebung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Stichprobe bei höchstens 8,5 Prozent der Unternehmen des Handels durchgeführt. Davon sind Unternehmen des Einzelhandels nur dann monatlich auskunftspflichtig, sofern deren Netto-Jahresumsatz 250 000 Euro übersteigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebsöffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.